

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

6B 156/2018

Verfügung vom 26. Februar 2018

Strafrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Denys, Präsident,  
Gerichtsschreiberin Arquint Hill.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin,

gegen

1. X. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Fürsprecher Peter Stein,  
2. Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, 3011 Bern,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Schwere Körperverletzung; Beweiswürdigung, rechtliches Gehör; Rückzug,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, 2. Strafkammer, vom 9. November 2017 (SK 17 43).

Erwägung:

Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 19. Februar 2018 zurückgezogen.

Demnach verfügt der Präsident:

1.  
Die Beschwerde wird als gegenstandslos am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2.  
Es werden keine Kosten erhoben.
3.  
Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 2. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. Februar 2018

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Denys

Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill